



Amtliche Mitteilungen

Nr. 44 22.12.2005

Inhalt

Studienordnung des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen
der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Angewandte Bautechnologie
mit dem Abschluss Master of Engineering (M.Eng.)

hier: Bekanntmachung vom 22. Dezember 2005

Der Präsident
President

Herausgeber:

Präsident
FH Wiesbaden
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV
Carola Langer
Tel.Nr.: 0611-9495-129
Email: clanger@rz.fh-wiesbaden.de

Nach § 50 Absatz 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBL I. S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBL I S. 218), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen am 28.9.2004, ergänzt am 9.11.2004, folgende Studienordnung beschlossen.
Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 22. Dezember 2005

Prof. Dr. h.c. Clemens Klockner
Präsident der FH Wiesbaden

STUDIENORDNUNG

des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen

**der Fachhochschule Wiesbaden
University of Applied Sciences**

**für den Studiengang
Angewandte Bautechnologie
mit dem Abschluss
Master of Engineering (M.Eng.)**

vom 09.11.2004

Redaktionell angepasst am 01.11.2005

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Immatrikulationsordnung vom 29.12.2003, den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) der Fachhochschule Wiesbaden vom 10.12.2002 in der jeweils gültigen Fassung und den Besonderen Bestimmungen zur Prüfungsordnung vom 09.11.2004 des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Fachhochschule Wiesbaden Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums Angewandte Bautechnologie im zweiten berufsqualifizierenden Abschluss (Master of Engineering) an der Fachhochschule Wiesbaden.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Allgemeines Ziel des Master Studienganges ist, den Studierenden eine im Berufsfeld für das Bauingenieurwesen anwendbare wissenschaftliche Qualifikation zu vermitteln. Die Studierenden sollen lernen, problemorientiert zu arbeiten. Lehre und Studium sollen die dafür erforderlichen Methoden und Kenntnisse sowie die Fähigkeit zu selbstständigem Lernen und kritischer Überprüfung der Tätigkeiten im Berufsfeld vermitteln, sowie die Befähigung zur effizienten Kooperation, zu zielgerechten Entscheidungen und zu verantwortlichem Handeln fördern.
- (2) Das Studium soll auf Aufgaben des Konstruierens und des Baubetriebes vorbereiten und sich am Stand der Wissenschaft sowie am Stand der Technik und der daraus resultierenden Gestaltungsaufgaben orientieren. Durch die im Studium vermittelten Inhalte und Methoden sowie die Reflexion der Erfahrungen der Berufspraxis soll das Studienprogramm dazu befähigen, wissenschaftliche Grundlagen mit umsetzungsfähiger Praxis im Berufsfeld zu verbinden.
- (3) Bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs verleiht die Hochschule den Titel Master of Engineering, abgekürzt: „M.Eng.“

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Teilnahme am Master-Studiengang Angewandte Bautechnologie ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses gemäß Anlage 2 mit mindestens 180 Credits und einer Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden Abschnitt mit einem Notendurchschnitt von mindestens „2,7“ erforderlich.
- (2) Ausländische Studierende müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser Sprachkenntnisse erfolgt durch das Akademische Auslandsamt der FH Wiesbaden.
- (3) Der Bescheid über die Zulassung zum Studium wird den Studienbewerbern über die Abteilung für studentische Angelegenheiten schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Studiendauer und -beginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium zwei Studienjahre (vier Semester). Bei Immatrikulation im Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf das Vollzeitstudium in der Regelstudienzeit.
- (2) Das Studium kann im Sommersemester oder im Wintersemester begonnen werden.

§ 5

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul umfasst zusammengehörige Lehrinhalte und kann aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen der in § 9 angegebenen Form bestehen. Ein Modul wird innerhalb eines Studienjahres absolviert, in der Regel innerhalb eines Semesters.

(2) Das Masterstudium baut konsekutiv auf den vorausgehenden Bachelorstudiengängen auf und vertieft das Wissen aus dem ersten berufsqualifizierten Abschluss weiter.

(3) Das Studium setzt sich aus zwei Studienphasen mit einem entsprechenden Modulangebot zusammen:

Eine Studienphase Pflichtstudium (s. Anlage 1.1)

Eine Studienphase Schwerpunktstudium (s. Anlagen 1.2 und 1.3)

(4) Die für die Studienorganisation maßgebenden Informationen und Anforderungen zu den Modulen (s. Anlagen 1.1 – 1.3) sind im vom Fachbereich fachbereichsöffentlich geführten Modulhandbuch zusammengefasst.

§ 6

Studienberatung

(1) Die Fachhochschule Wiesbaden unterstützt die Studierenden bei der Gestaltung des Studiums, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeiten einer individuellen Profilgebung. Zur allgemeinen Studienberatung können zentrale Einrichtungen der Fachhochschule in Anspruch genommen werden. Ziel der Studienberatung des Fachbereichs Bauingenieurwesen ist eine inhaltliche und zeitlich sinnvolle Reihenfolge der Belegung von Lehrveranstaltungen für jeden Studierenden auf Grundlage des in Anlage 1 dargestellten Studienprogramms incl. der dargestellten Möglichkeiten zur Schwerpunktbildung.

(2) Der Fachbereich gewährleistet dazu jedem Studierenden die Zuordnung eines persönlichen Mentors. Die Zuordnung erfolgt durch den zuständigen Studiendekan. Die Regeln zur Studienberatung werden durch Aushang des Dekans oder der Dekanin bekannt gemacht.

§ 7

Studienverlauf und Nachweis des Studiums

(1) Der Studienbeginn wird durch die Immatrikulation bestimmt.

(2) Jede/r Studierende ist verpflichtet, in der jeweiligen Studienphase Module nach Anlage 1 zu belegen. Die Belegung erfolgt unter Berücksichtigung von § 10 der vorliegenden Studienordnung.

(3) Entsprechend dem zeitlichen Aufwand des Studiums für ein Modul sind in der Anlage 1 Leistungspunkte (Credits) ausgewiesen. Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls (Modulprüfungen / vgl. Prüfungsordnung) werden den Studierenden diese Credits anerkannt.

(4) In jedem Studienjahr sollen Module mit einer Wertigkeit von insgesamt 60 Credits absolviert werden.

(5) Vor der Anmeldung zur Master-Thesis müssen durch erfolgreichen Abschluss der Module in Anlage 1.1 mindestens 72 Credits nachgewiesen werden.

(6) Das Studium ist mit dem Bestehen der nach der Prüfungsordnung letzten erforderlichen Prüfung abgeschlossen. Dies entspricht einem Nachweis von 120 Credits.

§ 8

Inhalte und Organisation des Studiums

(1) Einzelheiten über Inhalte und Organisation des Studiums sind in detaillierten Modulbeschreibungen mit den konkreten Lehrinhalten und Lernzielen durch den Fachbereich beschrieben und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich geführt und fachbereichsöffentlich vorgehalten. Die Modulbeschreibungen beinhalten Aussagen über zugehörige Lehrveranstaltungen, Lehrinhalte, Lehrmethoden, Lernziele, Voraussetzungen zur Teilnahme sowie zugehörige Studien- und Prüfungsleistungen der Module. Außerdem stellen sie verbindliche Festlegungen für die Module, darunter ihre Credits, die zugehörige Arbeitsbelastung für die Studierenden (Workload), die Art der Lehrveranstaltung, den Stundenumfang der Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden) sowie ihre zeitliche Einordnung in das Studium dar. Notwendige inhaltliche Aktualisierungen bedürfen der Zustimmung des Studienausschusses und des Studiendekans und werden fachbereichsöffentlich bekannt gegeben.

(2) Die Inhalte des Pflichtstudiums sind durch die in Anlage 1.1 angegebenen, obligatorisch zu studierenden, Module mit insgesamt 84 Credits festgelegt.

Die Inhalte des Schwerpunktstudiums bestimmen sich aus den von den Studierenden belegten Wahlpflicht- und Wahlmodulen. Dazu sind aus den in Anlage 1.2 genannten Modulen (Wahlpflicht-Module) und den in Anlage 1.3 genannten Modulen (Wahl-Module) jeweils Module mit 18 Credits für das Studium auszuwählen.

(3) Wenn der/die Studierende im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses Leistungen erbracht hat, die einem oder mehreren der hier angegebenen Module gleichwertig sind, verringert sich die Summe der im Rahmen von Pflicht-Modulen zu erbringenden Credits. Die Summe der nach Anlage 1.2 im Rahmen von Wahlpflicht-Modulen zu erbringenden Credits erhöht sich entsprechend.

(4) Der Fachbereich gibt für den Studiengang in jedem Semester einen Stundenplan bekannt. Der Stundenplan regelt die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen während des Semesters und sichert für Vollzeitstudierende in der Regelstudienzeit ein Studium bei Pflicht- und Wahlpflicht-Modulen, möglichst ohne zeitliche Überschneidungen der Modulangebote zu.

§ 9

Form der Lehrveranstaltung

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Lehr- und Lernformen:

(Ü) Übung

In Übungen werden die in Vorlesungen oder anderen Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrinhalte zur Lösung von Aufgaben angewendet. Nach Möglichkeit sollen von den Studierenden praxisrelevante Aufgaben bearbeitet werden.

(SU) Seminaristischer

Unterricht

Im seminaristischen Unterricht werden wissenschaftlich fundierte Lehrinhalte in Vorträgen präsentiert und mit den Studierenden interaktiv erörtert, wobei wissenschaftlich basiertes Arbeiten für Aufgaben der Ingenieurpraxis vermittelt wird. Studierende tragen mit eigenen Beiträgen zur Gestaltung der Lehrveranstaltung bei.

(S) Seminar

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung zur Erarbeitung von Fakten, Erkenntnissen und komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion mit vorwiegend von Studentinnen/Studenten erarbeiteten Beiträgen. Wissenschaftliche Methoden zur Lösung von Problemstellungen werden erörtert und kritisch hinterfragt.

(Pro) Projekt

Im Projekt steht die eigenverantwortliche, methodische Arbeit im Mittelpunkt. Anhand einer Projektaufgabe werden wissenschaftliche Methoden zur Lösung von Problemstellungen erörtert, kritisch hinterfragt und auf ihre Anwendbarkeit untersucht. Basierend auf dieser Analyse werden

konzeptionelle Lösungsvorschläge entwickelt und ein Durchführungsvorschlag erarbeitet und präsentiert.

§10

Modulangebot und Belegverfahren

- (1) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung setzt die ordnungsgemäße Belegung des zugehörigen Moduls durch die Studentinnen/Studenten voraus.
- (2) Eine Lehrveranstaltung wird nur angeboten, wenn das zugehörige Modul von mindestens 5 Studentinnen/Studenten belegt worden ist und wird gehalten, wenn mindestens 3 Studierende anwesend sind.
- (3) Obligatorisch zu studierende Module (Module nach Anlage 1.1) werden mindestens einmal pro Studienjahr angeboten. Bei Wahlpflicht-Modulen entscheidet der Studiendekan, abweichend von §10 Satz 2, über ein Mindestangebot von Wahlpflicht-Modulen pro Jahr zur Gewährleistung der Studierbarkeit. In diesem Fall wird das Studienangebot auf das für die Studierbarkeit zwingend erforderliche Maß bei Reduzierung der Auswahlmöglichkeit für die Studierenden beschränkt.

§ 11

Studienbuch

- (1) Jede/r Studierende führt eigenverantwortlich ein Studienbuch. Mit dem Studienbuch erfolgt der Nachweis aller Belegungen sowie aller Studien- und Prüfungsleistungen. Das Studienbuch dokumentiert den Studienverlauf und ist Nachweis für die Zulassung zu Modulen (entsprechend zu Lehrveranstaltungen), zu Prüfungen und zur Master-Thesis. Auf der Basis des Studienbuchs werden Abschlusszeugnis und Diploma-Supplement erstellt.
- (2) Im Falle einer zentralen Erfassung aller Belegungen und Leistungsnachweise durch den Fachbereich ersetzt das semesterweise, persönlich ausgestellte Datenblatt für jede/n Studierenden die Eintragung im Studienbuch.

§ 12

Studienleistungen nach Ziffer 4.2 der ABPO

- (1) Die Termine für Studienleistungen werden frühzeitig festgelegt und fachbereichsöffentlich durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Für die erfolgreiche Teilnahme wird eine Bescheinigung für das Studienbuch erteilt.
- (3) Bestandene Studienleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

13

Studienreform

- (1) Der Aufbau des Studiums und die Ziele der einzelnen Studienabschnitte, die Inhalte und Lernformen sind als ständige Aufgabe zu überprüfen und mit den allgemeinen Zielsetzungen der wissenschaftlichen Ausbildung abzustimmen.
- (2) Der Fachbereich bewertet den Studiengang durch interne Evaluierung. Für die Evaluierung benennt das Dekanat eine/n Evaluierungsbeauftragten
- (3) Inhalte und Organisation des Studiums werden bei Bedarf angepasst.

§ 14
Übergangsregelungen

Es gilt eine Übergangsregelung bis Wintersemester 2009/2010 für Bewerber mit fachlich entsprechenden Diplomabschlüssen. Diese werden zu einem konsekutiven Studium zugelassen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der FH Wiesbaden, rückwirkend zum 01.10.2005, in Kraft.

Professor Dipl.-Ing. M. Kühne
Dekan des Fachbereichs
Architektur und Bauingenieurwesen
der Fachhochschule Wiesbaden

Prof. Dr.-Ing. R. Henrici
Leiter des Prüfungsamtes
der Fachhochschule Wiesbaden

Anlage 1: Modulangebot des Studienprogramms

Anlage 2: Erforderliche Abschlüsse zur Zulassung

- ANLAGEN:**
1. Modulangebot des Studienprogramms
 2. Erforderliche Abschlüsse zur Zulassung

Anlage 1.1 Pflicht-Module**Anlage 1: Modulangebot des Studienprogramms**

* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch

Modulname	No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr	CP	Workload	SWS
Statik mit finiten Elementen	24010	*	*	1 oder 2	6	180 h	2SU +2Ü
Massivbau Stabilität + Detailbereiche	24020	*	*	1 oder 2	6	180 h	2SU + 2Ü
Stahlbau-Vertiefung Stabilität und räumliche Aussteifung	24030	*	*	1 oder 2	6	180 h	2SU + 2Ü
Ausgewählte Kapitel der Baukonstruktion	24040	24041	Brandschutz	1 oder 2	2	60 h	2 SU
		24042	Erweiterte Baukonstruktionslehre	1 oder 2	4	120 h	1SU + 1Ü
Spannbeton Verbundbau	24050	24051	Spannbeton	1 oder 2	3	90 h	1SU + 1Ü
		24052	Verbundbau	1 oder 2	3	90 h	1SU + 1Ü
BGB-Vertragswesen	24060	*	*	1 oder 2	6	180 h	2SU + 2Ü
Abrechnung Nachtragsmanagement	24070	*	*	1 oder 2	6	180 h	2SU + 2Ü
Projektentwicklung Projektmanagement	24080	*	*	1 oder 2	6	180 h	2SU + 2Ü
Projekt Tragwerksplanung Master	24090	*	*	1 oder 2	6	180 h	1S + 3Pro
Sprache	24500	*	Nach Angabe	1 oder 2	2	60 h	2SU
Schlüsselqualifikationen	24600	24601	Personalmanagement	1 oder 2	3	90 h	6SU
		24602	Moderation / Informationsmanagement	1 oder 2	3	90 h	
Thesis	24100	*	*	2	22	660 h	—
				Σ	84		

Wenn der/die Studierende im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses Leistungen erbracht hat, die einem oder mehreren der hier angegebenen Module gleichwertig sind, verringert sich die Summe der im Rahmen von Pflicht-Modulen zu erbringenden Credits. Die Summe der nach Anlage 1.2 im Rahmen von Wahlpflicht-Modulen zu erbringenden Credits erhöht sich entsprechend.

Anlage 1.2 Wahlpflicht-Module

* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch

Modulname	No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr	CP	Workload	SWS
Dynamik d. Stabtragwerke	24200	*	*	1 oder 2	6	180 h	3S + 1Ü
Massivbau Brückenbau + Erdbensicherung	24210	*	*	1 oder 2	6	180 h	3S + 1Ü
Stahlbau mit nichtruhender Belastung	24220	*	*	1 oder 2	6	180 h	3S + 1Ü
Ingenieur-Holzbau	24230	*	*	1 oder 2	6	180 h	2SU + 2Ü
Ausgewählte Kapitel des Ingenieur-Holzbaus	24240	*	*	1 oder 2	6	180 h	3S + 1Ü
Ausgewählte Kapitel der Geotechnik	24250	*	*	1 oder 2	6	180 h	3S + 1Ü
Ausführung der Bauerhaltung	24260	24261	Ausführung der Massivbauerhaltung	1 oder 2	4,5	135 h	2S + 1LP
		24262	Schweißtechnik Vertiefung	1 oder 2	1,5	45 h	1 S
Umbau im Bestand	24270	*	*	1 oder 2	6	180 h	3S + 1Ü
Erweitertes Projekt Tragwerksplanung Master	24110	*	*	1 oder 2	6	180 h	1S + 3Pro
Anzahl der aus diesen Modulen nachzuweisenden Credits:					18		

Anlage 1.3 Wahl-Module

* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch

Modulname	No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr	CP	Workload	SWS
Module nach 1.2, die nicht als Wahlpflicht-Module belegt wurden				1 oder 2			
Treppenbau (Scalalogie)	24300	*	*	1 oder 2	6	180 h	3S + 1Ü
Stahlbau nach EC 3	24310	*	*	1 oder 2	6	180 h	3S + 1Ü
EDV-Anwendungen in der Geotechnik	24320	*	*	1 oder 2	3	90 h	1S + 1Ü
Schäden im Gründungsbereich	24330	*	*	1 oder 2	3	90 h	1S + 1S
Schlüsselqualifikationen Wahl	24700	24701 - 24799	Nach Wahl	1 oder 2	2 - 6	60 h-180 h	2SU - 6SU
Wahlmodul durch Anerkennung anderer Leistungen	24800	24801- 24899	Nach Wahl	1 oder 2	2 - 6	60 h-180 h	2SU - 6SU
Anzahl der aus diesen Modulen nachzuweisenden Credits:					18	540 h	

Anlage 2: Erforderliche Abschlüsse zur Zulassung

(1) Folgende Bewerbungen können berücksichtigt werden:

- Bachelor des Studienganges Bauingenieurwesen (mindestens drei Studienjahre)
- Erste berufsqualifizierende Abschlüsse vergleichbarer Studiengänge
- Erste berufsqualifizierende Abschlüsse anderer Studiengänge mit besonderer Ausrichtung auf Inhalte des Studienganges Angewandte Bautechnologie

(2) Es gilt eine Übergangsregelung bis Wintersemester 2009/2010 für Bewerber mit fachlich entsprechenden Diplomabschlüssen. Diese werden zu einem konsekutiven Studium zugelassen.

(3) Bewerber nach Absatz (1) und (2) müssen die Anforderungen nach § 3 dieser Studienordnung erfüllen.